OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400212/4/BMa

Datum:
Linz, 29. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde des B Z, C d M x, x V, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 6. September 2016, GZ: Verk96-3533-2016, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 31. März 2016 gegen die Strafverfügung vom 1. Februar 2016, Zl. VerkR96-3533-2016, gemäß § 49 Abs. 1 und § 49 Abs. 3 VStG als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

1.2. Mit Mail vom 16. September 2016 wurde dagegen die als Einspruch bezeichnete rechtzeitige Beschwerde erhoben.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. Jänner 2017 vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.
Dem Bf wurde mit Schreiben vom 7. Februar 2017 der gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG notwendige Inhalt einer Beschwerde dargelegt und er wurde gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, seine Beschwerde binnen zwei Wochen entsprechend zu ergänzen, insbesondere Gründe gegen die zurückweisende Entscheidung wegen verspäteter Einbringung seines Einspruchs anzuführen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsse, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen würde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. September 2016, GZ: VerkR96-3533-2016, wurde dem Bf am 15. September 2016 zugestellt. Mit Mail vom 16. September 2016 erhob er dagegen Beschwerde.
Die Beschwerde führt aus: „Wie telefonisch besprochen erhebe ich, Herr Z (Zahlungsreferenz: x) schriftlich Einspruch.
Ich bin am 30.10.2015 von der Polizei angehalten worden, mir wurde angeboten bar zu zahlen oder per Zahlschein. Die Polizei sagte: „Wenn wir ihnen das nach Hause schicken, kann es bis zu 1000 Euro werden, deswegen habe ich mich entschieden, vor Ort zu zahlen. Ich bitte um Überprüfung des Falles.
Hier wo ich wohne wird nur französisch gesprochen, somit sind für mich nochmal Dolmetschkosten entstanden.“

Gründe für die verspätete Einbringung des Einspruchs gegen die von der belangten Behörde erlassene Strafverfügung vom 1. Februar 2016, die der zurückweisenden, nunmehr bekämpften Entscheidung zugrunde liegt, wurden keine ausgeführt.

Am 7. Februar 2017 erging vom LVwG OÖ der o.a. Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieser wurde dem Bf nachweislich am 13. Februar 2017 zugestellt. Der Bf hat binnen der offenen zweiwöchigen Frist, bis 27. Februar 2017 die Mängel seiner Eingabe nicht behoben.

4.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den Erhebungen des LVwG ergibt.

4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

4.3.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, unter anderem den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen an die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

4.3.2. Der Bf machte keinerlei Ausführungen zur bekämpften Entscheidung.

Zur Bearbeitung einer Beschwerde muss zumindest der Grund erkennbar sein, aus dem der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet sein soll.

Der Bf hat die fehlenden Angaben trotz Aufforderung und Hinweises auf die Rechtsfolgen nicht nachgereicht, weshalb seine Beschwerde gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.
Eine inhaltliche Prüfung kommt wegen der nicht behobenen Mängel nicht in Betracht.

II. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bergmayr-Mann